

wieder Probleme aufwerfen dürften und tatsächlich auch schon wieder Gegenstand eines neuen Verfahrens vor dem Verfassungsgericht geworden sind. Auch der neue Art. 36 Grundbuchgesetz, der den aufgehobenen Art. 3 d des Gesetzes über die ausländischen Investitionen ersetzen sollte, findet sich bereits wieder vor dem Verfassungsgericht. Hier sollte sichergestellt werden, dass türkische Kapitalgesellschaften mit ausländischem Kapital frei Grund und Boden erwerben dürfen. Allerdings hat der Gesetzgeber auch hier wieder eine überflüssige und dem Geist der Freiheit ausländischer Investitionen widersprechende bürokratische Hürde eingebaut, nämlich das Erfordernis einer Genehmigung des Präfekten, wenn die Grundstücke in einer "besonderen Sicherheitszone" liegt. Da die Genehmigungsverfahren wiederum über eine in der Präfektur angesiedelte Kommission führt, gibt es erneut Probleme. Denn in vielen Präfekturen sind diese Kommissionen noch nicht eingerichtet, so dass Grundbuchverfahren solcher Kapitalgesellschaften mit der Begründung nicht weiter betrieben werden, nur die Kommission könne ja feststellen, ob eine "besondere Sicherheitszone" gegeben sei oder nicht.

Mehr zu diesem Thema unter www.rumpf-rechtsanwaelte.de/Immobilienrecht.htm.

Quelle: TBMM

Am 31.7.2008 wurden durch Gesetz Nr. 5796 zwei neue Stiftungsuniversitäten gegründet. In Izmir ist es die "Gediz Üniversitesi, in Gaziantep die "Gaziantep Üniversitesi". Beide Universitäten sollen über eine Juristische Fakultät verfügen. Am gleichen Tag wurde durch Gesetz Nr. 5799 als weitere Stiftungsuniversität die "Melikşah Üniversitesi" in Kayseri ins Leben gerufen. Man darf gespannt sein, wie der türkische Juristenmarkt gleich drei neue juristische Fakultäten verkraften wird...

Quelle: TBMM

Geplante Rechtsänderungen

Zahlreiche der bereits früher berichteten Pläne für Rechtsänderungen sind noch nicht umgesetzt worden. Dazu gehören unter anderem das Handelsgesetzbuch und das Obligationengesetzbuch. Neu auf dem Änderungsplan ist seit Juni 2008 ein Gesetz zur Neubestimmung von Inhalt und Zielen der Freizonen.

Quelle: TBMM

Rechtsprechung

Am 28.7.2008 hat das Verfassungsgericht das Urteil im Parteiverbotsverfahren gegen die AKP gefällt und sich mit 6 zu 5 Stimmen zwar für ein Verbot ausgesprochen, doch mit diesem Stimmenverhältnis nicht die für das Verbot erforderliche Mehrheit erreicht. Mit einem Stimmenverhältnis von zehn zu eins wurde lediglich eine Verwarnung ausgesprochen und die

Verhängung einer Geldbuße in Höhe von 23 Mio YTL (ca. 14 Mio Euro) verfügt. Damit wurde das Verfahren im Wesentlichen zugunsten der AKP beendet.

Das Ergebnis ist überwiegend begrüßt worden. Denn das Verbot, so sehr es möglicherweise nach türkischem Verfassungs- und Parteirecht hätte begründet sein können, hätte genau das bewirkt, was am streng rechtsförmigen Parteiverbotsverfahren kritisiert wird, nämlich dass das Verbot der Regierungspartei zu erheblicher Instabilität des politischen Systems geführt hätte.

Über das Verfahren gegen die prokurdische DTP, das bereits vor fast einem Jahr eingeleitet worden war, ist bislang noch nicht entschieden worden.

Ihre Ansprechpartner:

RA Prof. Dr. Christian Rumpf (Stuttgart), Av. Dr. Gökçe Uzar (Stuttgart)

Weitere Informationen auf unseren Webseiten oder unter www.tuerkeirecht.de

Diese Information ersetzt nicht die anwaltliche Beratung.
Angaben ohne Gewähr.
Unterstrichene Textteile führen in der elektronischen Version auf
Referenztexte im Internet.